

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)
vom 16. September 2002
geändert zum 01. März 2007**

Die Gemeinde Lalling erläßt aufgrund des § 32 der Friedhofs- und Bestattungssatzung, Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 des Kostengesetzes folgende

F r i e d s h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Lalling erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 3)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 4)
 - c) Leichenhausgebühren (§ 5)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Gebührenschildner ist,
- a) wer zur Tragung der gesetzlich Bestattungskosten verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 3

Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht je Grabstelle beträgt jährlich für
- | | |
|-------------------|----------|
| a) ein Doppelgrab | 21,00 €, |
| b) ein Einzelgrab | 13,00 €, |
| c) ein Urnengrab | 13,00 € |
- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Die Gebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnennische beträgt für die Dauer des Nutzungsrechtes 240,00 €. Für die Verfügungsstellung der Steinplatte vor den Urnennischen beträgt die Gebühr einmalig 72,00 €.
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Betrag nach Abs. 3.

§ 4

Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren sind in der Gebührenvereinbarung zwischen der Gemeinde Lalling und dem beauftragten Bestattungsinstitut festgesetzt und hiernach zu erheben.

§ 5

Leichenhausgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt einschließlich der Dienstleistungen für die Aufbahrung 60 €. Für die vorübergehende Inanspruchnahme des Leichenhauses bis zur Überführung nach auswärts wird gleichfalls eine Gebühr von 60 € erhoben.

§ 6

Sonstige Gebühren; Kosten

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:
- | | |
|------------------------------------|-------|
| Genehmigungsgebühren für Grabmäler | 10 €. |
|------------------------------------|-------|
- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Lalling, den 01.03.2007

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Streicher', written in a cursive style.

Josef Streicher
1. Bürgermeister